

# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

Ausgefüllt per Post zurück an die Lizenzverwaltung oder die Geschäftsstelle des NPV

Geschäftsstelle des NPV Lizenzverwaltung

Tel.: 05553 - 1753

NPV Lizenzverwaltung Volker Hübchen Herrenwiese 4

lizenz@petanque-npv.de www.npv-petanque.de

37589 Kalefeld-Echte

ANTRAG AUF AUSSTELLU	NG EINER LIZENZ DES DPV		
VEREIN	Gültigkeitsjahr 2026		
Vereinsname	Vereins-Nr		
Anschrift Verein			
Ansprechpartner	Telefon		
Anschrift(Ansprechpartner)			
Lizenz-Nr. neu :	Lizenz-Nr. alt : (falls in der Vergangenheit eine Lizenz vorhanden war)		
ANTRAGSTELLER			
Nachname	Vorname		
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit		
Straße, Nr.	PLZ, Ort		
Telefon	E-Mail		
Der Antragsteller hat in der Vergangenheit anderen Nation besessen	die Lizenz eines Pétanque-Verbandes einer	Ja *) Nein *)	
Wenn JA, ist die Abmelde- / Freigabebesche	einigung des früheren nationalen Verbandes beiz	ufügen.	
bzw. der F.I.P.J.P. weder besitzt noch bean Lizenz bei einem anderen Verein besessen.	rschrift, dass er eine weitere Lizenz im Bereich de stragt hat. Der Antragsteller hat im Gültigkeitsjah Des Weiteren erkennt der Antragsteller die Ordn ort- und Disziplinarordnung an und unterwirft sic	nr keine nungen	
Ort	Datum		
Unterschrift des Antragsstellers (Vereinsmitglied) (bei MinderjährigenUnterschrift des Erziehungsbered	Unterschrift des Vereinsvorstandes		
Anlage: ein Passhild	*) Zutreffe	ndes ankreuzen	

Anlage: ein Passbild

### Athletenvereinbarung • Anti-Doping



#### Der Deutsche Pétanque-Verband e.V., (im folgenden "DPV") und

Name	Vomame	Lizenznummer

#### der/die hier genannte Athlet/in schließen folgende Anti-Doping-Vereinbarung:

#### Präambel 1 4 1

Der DPV hat sich in seiner Satzung und in seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmung der NADA und WADA und der FIPJP. Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von der deutschen Regierung, DOSB, NADA sowie FIPJP und DPV angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit unvereinbar ist, die Gesundheit des Sportlers gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.
- 1. Gegenstand der Vereinbarung:

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DPV und dem/der Athleten/in in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

2. Doping

- 2.1 Der/die Athlet/in anerkennt im Einklang mit dem DPV die Artikel der WADA und der NADA einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FIPJP, in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Athlet/in anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DPV in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Athlet/in und der DPV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.
- 2.2 Der/die Athlet/in
- a) anerkennt insbesondere ihre absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass
- niemals und nirgends verbotene Subtanzen in seinen/ihren Körper gelangen, bei ihm/ihr verbotenen Methoden zur Anwendung kommen
- er/sie nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er/sie keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann,
- er/sie verpflichtet ist, sich Kenntnis der jeweils gültigen "Liste der Verbotenen Substanzen und Methoden der WADA" zu verschaffen. b) bestätigt, dass
- der DPV vor und bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung umfassend informiert hat über die in 2.2 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der "Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA" sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind;
- der DPV ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass deren Anerkennung als für sich verbindlich, nicht abhängig von einer positiven Kenntnis ist, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme. Dies gilt besonders für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DPV auf seiner Webseite (www.petanque-dpv.de) den Athleten hinweisen wird;
- c) bestätigt, dass der DPV ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass für das Sanktionsverfahren in erster Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig ist.

#### 3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung ist mit der Unterzeichnung rechtswirksam und endet am 31. Dezember des Jahres der Unterzeichnung. Sie verlängert sich wiederkehrend um ein weiteres Jahr, wenn weder der DPV noch der/die Athlet/in dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ort, Datum	Unterschrift Athletin/Athlet	Unterschrift gesetzl. Verteter/in bei Minderjährigen

## **Schiedsvereinbarung**

zwischen



Athlet/	in			
Aimeu	Name	Vorname	Lizenznummer	
Ansch	rift:			
		u	nd	
	cher Pétanque Verband e.V. (D en durch:	PV)		
Michae	el Dörhöfer, Präsident des DPV	A	nschrift: Pilotystr. 2, 80538 München	
schließ	en folgende Schiedsvereinbaru	ng:		
1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den für den Deutschen Pétanque Verband (DPV) geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Doping Code "NADC", Anti-Doping-Bestimmungen des DPV [ADO] und des FIPJP), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschieds-gericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschieds-gerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 (Verbands-ADO) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz.				
	em Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.			
Dis. (NA	. Der DPV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird			
for der Sch und	6. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts können Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS- SportSchO, des Art. 13 (Verbands-ADO) und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die FIPJP und die weiteren in Art. 13.2.3 (Verbands-ADO) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.			
Jah	se Schiedsvereinbarung gilt ab o ır, wenn weder der DPV noch de Widerspruch bedarf der Schriftf	er/die Athlet/in die	5. Sie verlängert sich wiederkehrend um ein weiteres ser Fortsetzung widersprechen;	
Ort, [	Datum	Ort, D	atum	

Vertretungsberechtigter des Verbands

Bei Minderjährigen Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Athlet/in